

Schweizerin sei. Selbst wenn aber die Bemerkung über die Ausländereigenschaft dieser Legatarin im Rekurse an das Bundesgericht als solche Behauptung aufzufassen wäre, so fiel sie deshalb nicht in Betracht, weil in der bundesgerichtlichen Instanz neue Behauptungen, die schon vor den kantonalen Aufsichtsbehörden hätten aufgestellt werden können, ausgeschlossen sind.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

93. Entscheid vom 27. September 1911 in Sachen Diener.

Art. 93 SchKG: Ueberprüfungsbezugnis des Bundesgerichtes mit Bezug auf die Feststellung des Existenzminimums. — Art. 95 Abs. 1 SchKG: Pfändung eines bestrittenen Lohnguthabens in dem vom betreibenden Gläubiger angegebenen Betrage. — Art. 122 ff. SchKG: Verwertung eines solchen Guthabens.

A. — In einer Betreibung des Rekurrenten H. Diener in Hombrechtikon gegen Albert Ott, Metzger, in Obfelden erklärte das Betreibungsamt Obfelden in der Pfändungsurkunde, es könne keine Lohnpfändung vorgenommen werden, weil das monatliche Einkommen des Schuldners 150 Fr. betrage, davon 60 Fr. als Beitrag an die Kosten der Haushaltung und der Erziehung der Kinder abgingen und der Rest von 90 Fr. dem Schuldner als Existenzminimum gelassen werden müsse. Der Schuldner, der verheiratet ist und zwei ältere Knaben hat, war im Jahre 1904 in Konkurs geraten. Seither führt die Ehefrau die ursprünglich von ihm betriebene Metzgerei und Wirtschaft, während er selbst die Procura hat und sich insbesondere mit der Metzgerei abgibt.

B. — Gegen die Unterlassung einer Lohnpfändung erhob der Rekurrent Beschwerde mit dem Begehren, das Betreibungsamt sei anzuweisen, vom Einkommen des Schuldners monatlich 50 Fr. zu pfänden. Er machte geltend, dieser erhalte monatlich 200 Fr., das Existenzminimum betrage für die ganze Familie 120 Fr., und hieran habe der Schuldner bloß einen Beitrag von 60 Fr. zu leisten.

Die Beschwerde wurde von beiden kantonalen Aufsichtsbehörden abgewiesen und zwar mit folgender Begründung: Beim geringen Umfang des Geschäftes sei anzunehmen, daß der Schuldner höchstens einen Lohn von 150 Fr. monatlich von seiner Ehefrau beziehe. Das Geschäft habe nur einen geringen Umsatz und werfe deshalb nur einen kleinen Gewinn ab, umsomehr als die Ehefrau wegen der großen Konkurrenz genötigt sei, ein Fuhrwerk zu halten, um den meisten Kunden das Fleisch zuzuführen. Infolgedessen könne die Ehefrau außer dem Betrage, den sie dem Schuldner zukommen lasse, keinen weiteren Beitrag an die Haushaltungskosten leisten. Der Schuldner müsse also, da er verpflichtet sei, für seine Familie zu sorgen, für die Kosten der Haushaltung aufkommen. Da nun ein Knabe die Sekundarschule besuche und ein anderer in Zürich in einer mechanischen Werkstätte in der Lehre sei, so brauche der Schuldner den Betrag von 150 Fr. notwendig für sich und seine Familie. Eine Pfändung des das Einkommen von 150 Fr. übersteigenden Betrages sei daher wertlos.

C. — Den Entscheid der obern kantonalen Aufsichtsbehörde vom 1. September 1911 hat der Rekurrent rechtzeitig unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Was die Feststellung des Existenzminimums des Schuldners betrifft, so ist dies gemäß Art. 93 SchKG in der Hauptsache eine Angemessenheitsfrage. Das Bundesgericht kann dabei nur prüfen, ob ein Rechtsbegriff unrichtig angewendet, wesentliche tatsächliche Momente übersehen, unwesentliche mitberücksichtigt worden oder ob die tatsächlichen Feststellungen aktenwidrig oder in bundesrechtswidriger Verletzung von Verfahrensgrundsätzen gemacht worden seien (vergl. NS Sep.-Ausg. 12 Nr. 74*, Jaeger, Komm. 3. Aufl. Art. 93 N. 6). In dieser Beziehung ist die Feststellung des Existenzminimums des Schuldners für ihn und seine Familie auf 150 Fr. nicht anfechtbar. Insbesondere ergibt sich nicht, daß die Annahme der Vorinstanz, es sei der Ehefrau nicht möglich, neben dem Lohn für den Schuldner noch einen Beitrag an die Haushaltungskosten zu leisten, etwa aktenwidrig wäre.

2. — Indessen kann die Festsetzung des Existenzminimums auf 150 Fr., da der Rekurrent behauptet, der Schuldner beziehe 200 Fr. monatlichen Lohn, nicht dazu führen, eine Pfändung überhaupt als unzulässig zu erklären. Die Aufsichtsbehörden sind nicht zuständig zum Entscheid darüber, ob und in welchem Umfange dem Schuldner gegenüber einem Dritten eine Forderung zustehe. Vielmehr ist, wenn die Höhe eines zu pfändenden Lohn Guthabens bestritten ist, für die Pfändung der vom betreibenden Gläubiger angegebene Betrag maßgebend (vergl. US Sep.-Ausg. 10 Nr. 5*), da überhaupt bestrittene Forderungen stets zu pfänden sind, wenn der Gläubiger behauptet, daß sie dem Betriebenen zustehen. Es ist dann Sache des Gläubigers, wenn er sich den gepfändeten Teil der Lohnforderung, nachdem sie jeweiligen fällig geworden ist, nach Art. 131 SchRG hat anweisen oder abtreten lassen, oder desjenigen, der diese Forderung allfällig ersteigert, in einem Prozesse feststellen zu lassen, ob sie zu Recht bestehe oder nicht (Jaeger Komm. 3. Aufl. Art. 93 N. 1 und 99 N. 5). Ein Einzug dieses Betrages bei der Ehefrau, die ihre Schuldpflicht bestreitet, durch das Betreibungsamt ist aber natürlich ausgeschlossen und bei einer allfälligen Versteigerung ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Forderung bestritten sei. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheißen und demgemäß das Betreibungsamt Obfelden anzuweisen, von einer vom Gläubiger behaupteten monatlichen Lohnforderung des Schuldners 50 Fr. als bestrittenen, das Existenzminimum von 150 Fr. übersteigenden Teil zu pfänden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive gutgeheißen.

* Ges.-Ausg. 33 I S. 229 f.

94. Entscheid vom 27. September 1911 in Sachen Jöhl.

Art. 6 Abs. 1 Verordnung des BG betr. Beschwerdeführung: Formelle Mangelhaftigkeit eines nicht unterzeichneten Rekurses.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts
hat in Erwägung:

daß der Rekurs nicht unterschrieben ist,

daß die Unterzeichnung der Rekurschriften nach feststehender Praxis ein notwendiges Erfordernis ihrer Gültigkeit bildet, indem ein Aktenstück ohne Unterschrift keine rechtlich relevante Kundgebung darstellt (vergl. die Entscheidungen vom 23. März 1909 in Sachen Leuenberger und vom 8. Juli 1911 in Sachen Luzerner Brauhaus*),

daß der Rekurs daher als formwidrig außer Betracht fällt;

erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

95. Arrêt du 27 septembre 1911 dans la cause Knight.

Art. 275 et 106 et suiv. LP: Le fait qu'une femme est poursuivie en même temps que son mari comme débitrice solidaire ne lui enlève pas le droit de revendiquer les biens séquestrés au préjudice de son mari, pour autant qu'ils sont sa propriété personnelle. — Le tiers qui prétend être propriétaire d'un objet saisi ou séquestré est tenu, sous peine de déchéance de ses droits, de porter sa prétention à la connaissance de l'office dans le délai de dix jours dès le moment où il a eu connaissance de la saisie ou du séquestre.

A la requête de la recourante Ada Knight, maîtresse de pension à Lausanne, l'office des poursuites de Lausanne a séquestré le 14 juin 1909 en mains de MM. Dubois frères, banquiers, et au préjudice des époux Ruthwen et Rose Mac

* Nicht publizierte Urteile.